

27. Oktober 2009

## **Besteuerung von Kapitaleistungen aus Leibrentenversicherungen (Säule 3b)**

### **Einleitende Bemerkungen**

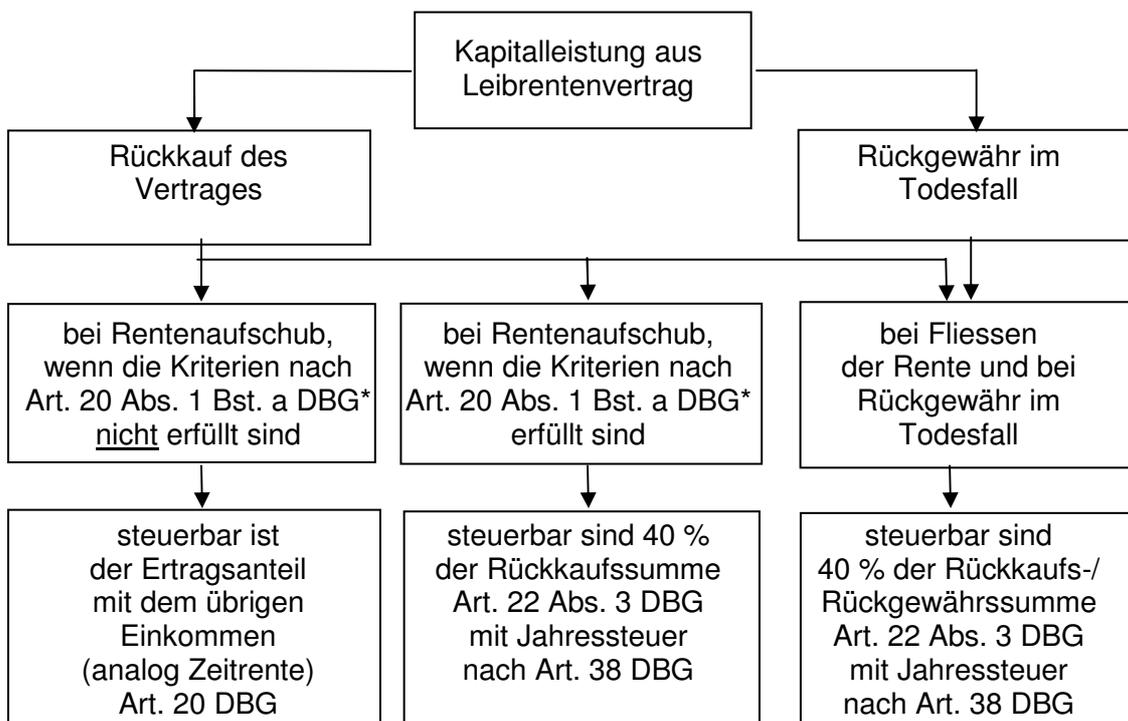
Mit Datum 7. März 2006 hat der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) Empfehlungen zur Besteuerung von Leibrentenversicherungen an die Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltungen und die Eidg. Steuerverwaltung abgegeben.

Gestützt auf zwei aktuelle Bundesgerichtsentscheide vom 16.2.2009 (2C\_255/2008 und 2C\_180/2008) sind diese Empfehlungen an die neue Rechtsprechung anzupassen.

### **Regeln für eine einheitliche schweizerische Praxis**

Rentenzahlungen aus Leibrentenversicherungen sind zu 40 Prozent steuerbar (Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 72b StHG; Art. 22 Abs. 3 DBG).

Kapitaleistungen bei Rückkauf eines Leibrentenvertrages und Rückgewähr im Todesfall sind entsprechend der nachfolgenden schematischen Darstellungen differenziert zu besteuern:



\* mindestens 5 Jahre Vertragsdauer, Auszahlung nach 60. Altersjahr und Abschluss vor 66. Altersjahr

Für die steuerliche Behandlung ist es ohne Belang, ob der Rentenvertrag mit periodischen Prämien oder mit einer Einmalprämie finanziert wurde.

## Begründung

### - Frühere Rechtsprechung des Bundesgerichts

Am 23. und 29. Juni 2005 hatte sich das Bundesgericht in zwei einlässlich begründeten Entscheiden zur Besteuerung von Rückgewährleistungen aus Rentenversicherungen im Todesfall geäußert (2P.301/2003 = BGE 131 I 409 und 2P.166/2004). Das Bundesgericht kam dabei zum Schluss, dass es „sachgerecht und nahe liegend“ sei, „beim Tod des Versicherten die Art. 22 Abs. 3 DBG und Art. 7 Abs. 2 StHG genauso auf die Rückgewährleistung anzuwenden“. Es erwog dabei, dass ein pauschalierendes Besteuerungssystem – wie in Art. 7 Abs. 2 StHG und Art. 22 Abs. 3 DBG für den Bereich der Leibrenten statuiert – konsequent durchgeführt werden müsse. Dies bedeutete, dass Rückgewährleistungen aus Leibrentenverträgen in jedem Fall zu 40 % der Einkommensbesteuerung unterlagen. Für die Besteuerung spielte es dabei keine Rolle, wie lange die Laufzeit des Vertrages war und ob die Rentenleistungen noch aufgeschoben waren oder bereits flossen.

Dieser Rechtsprechung war Kritik erwachsen. Es wurde geltend gemacht, dass insbesondere bei Kapitalzahlungen aus Rentenverträgen, welche kurze Zeit nach Vertragsabschluss – sei es infolge von Rückkauf oder als Rückgewähr im Todesfall – ausbezahlt werden, eine massive Überbesteuerung erfolge. Das Leistungsfähigkeitsprinzip werde insbesondere in jenen Fällen verletzt, in welchen das ausbezahlte Kapital kleiner sei als die Einmalprämie (Laffely Maillard in: Commentaire romand, Impôt fédéral direct, N 31 zu Art. 22).

### - Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts

In zwei neueren Urteilen vom 16. Februar 2009 (2C\_180/2008 = BGE 135 II 183 und 2C\_255/2008 = BGE 135 II 195) hat das Bundesgericht diese Kritik aufgenommen und seine strikte Haltung teilweise aufgegeben.

In beiden Entscheiden (Erw. 4.4 bzw. 5.4) hält das Bundesgericht fest, dass der Gesetzgeber bei der Festsetzung der Pauschale von Erfahrungswerten ausgegangen sei. Der Besteuerung von Leibrenten zu 40 % nach Art. 22 Abs. 3 DBG lägen versicherungswirtschaftliche Überlegungen und Berechnungen zugrunde. Sie beruhten auf dem Modellfall, dass im Alter von 62 Jahren eine Rentenversicherung begründet werde und nach zehn Jahren die Zinskomponente (je nach Geschlecht) leicht unter bzw. über 40 Prozent liege, wobei in diesem Zeitpunkt rund die Hälfte der statistischen Lebenserwartung erreicht werde.

An sich könnte die Zinskomponente über die Generalklausel von Art. 20 Abs. 1 DBG auch direkt und in ihrer tatsächlichen Höhe besteuert werden. Dem stehe indessen entgegen, dass nach Ablauf der Aufschubphase (mit Beginn der Rentenzahlungen) die pauschalierende Methode der Besteuerung gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG eingreife. Es sei daher mit Blick auf einen Rückkauf oder eine Rückgewähr in

der Rentenphase ausgeschlossen, dass die in den Rentenzahlungen enthaltenen Ertragskomponenten pauschal, die in den Kapitalzahlungen enthaltenen Ertragskomponenten hingegen konkret berechnet würden (Erw. 4.5 bzw. 5.5).

Den Unzulänglichkeiten des Gesetzes könne indessen auch dadurch Rechnung getragen werden, dass bei Leibrenten von kurzer Dauer (weniger als fünf Jahre, vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. a zweiter Satz DBG), die schwerlich der Vorsorge zugerechnet werden könnten und die sich den „Zeitrenten“ annäherten, nur die Zinskomponente als „Ertrag aus beweglichem Vermögen“ im Sinne von Art. 20 Abs. 1 DBG erfasst werde (Erw. 4.5 bzw. 5.5). Der Begriff der Vorsorge sei in den Steuergesetzen nicht allgemein definiert. Es rechtfertige sich aber, hilfsweise (analog) auf die Begriffsumschreibung für rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie in Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG abzustellen. Als der Vorsorge dienend gelte gemäss dieser Vorschrift die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde.

Das Bundesgericht hat im Weiteren geprüft, wie die Kapitalzahlungen aus Leibrenten zu besteuern sind. Es ist dabei im Fall der Rückzahlung einer Rentenversicherung ohne Vorsorgecharakter zu folgendem Schluss gekommen (Erw. 5.4 des Entscheides 2C\_180/2008):

Eine Rentenversicherung stelle keine Kapitalversicherung dar. Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG sei auf die Rentenversicherungen daher nicht direkt anwendbar. Da der Versicherung der Vorsorgecharakter fehle, komme auch Art. 24 lit. b DBG nicht in Betracht. Die Aufzählung in Art. 20 Abs. 1 DBG habe indessen lediglich exemplifikativen Charakter. Es sei daher nicht ausgeschlossen, die Rückkaufsumme nur mit der Ertragskomponente der Einkommenssteuer zu unterstellen. Die gesetzliche Grundlage finde sich in Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 DBG. Da die Renten noch nicht zu laufen begonnen haben und das Rentenstammrecht unangetastet sei, stellten sich bei deren Berechnung keine besonderen Schwierigkeiten.

Im Fall der Rückzahlung eines Rentenvertrages mit Vorsorgecharakter stellte sich die Frage, ob die Besteuerung nach Art. 37 oder nach Art. 38 DBG zu erfolgen hat. Dazu hält das Bundesgericht in Erw. 6.3 des Entscheides 2C\_255/2008 fest, dass das Gesetz in erster Linie nach seinem Wortlaut auszulegen sei. Wenn der Wortlaut einer Bestimmung klar sei, erübrige es sich, für die Bedeutung und Tragweite der Norm auf weitere Auslegungselemente zurückzugreifen. Der Wortlaut von Art. 38 DBG sei klar. Das Gericht führt dazu wörtlich aus: *Nach Absatz 1 werden gesondert besteuert (u.a.) die „Kapitalleistungen nach Art. 22 (DBG)“. Es handelt sich um „Einkünfte aus Vorsorge“ (vgl. Titel vor Art. 22 DBG), mithin Leistungen, die auf der Dreisäulenkonzeption beruhen (Richner/Frei/Kaufmann, in: Handkommentar zum DBG, 2003, N 1 und 4 zu Art. 22 DBG). Die freie Vorsorge (Säule 3b) ist teilweise - hinsichtlich der Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung - in Absatz 3 von Art. 22 DBG geregelt. Darunter fallen nach der Rechtsprechung nicht nur die wiederkehrenden Leistungen aus Leibrentenversprechen und Lebensversicherungen einschliesslich die Rückgewähr, wenn der Versicherte früher verstirbt, sondern auch die Kapitalleistungen aus dem Rückkauf solcher Verträge (Urteil 2A.40/1998 vom 10. August 1998, in: StE 1999 B 28 Nr. 6, zu Art. 21bis Abs. 3 BdBSt). Es findet auf diese Leistungen klarerweise Art. 38 DBG (und nicht Art. 37 DBG) Anwendung. Die*

*Kapitalleistung aus Leibrente ist zu 40 Prozent zu versteuern, wobei die Steuer zu einem Fünftel der Tarife nach Art. 36 DBG berechnet wird.* Nicht entscheidend war für das Bundesgericht, dass aufgrund von Art. 11 Abs. 3 StHG eine Besteuerung zum Vorsorgetarif nicht nahe lag.

## Steuerliche Folgen bei verschiedenen Sachverhalten

- Rückkauf einer Rentenversicherung nach einer Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren, nach dem 60. Altersjahr und bei Abschluss vor dem 66. Altersjahr bei aufgeschobener Rentenleistung

Art. 22 Abs. 3 DBG findet gemäss neuster Bundesgerichtspraxis nur auf Versicherungsverhältnisse Anwendung, die der Vorsorge dienen. Dabei werden hilfsmässig die Kriterien gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG herangezogen. Die für Kapitalversicherungen mit Einmalprämie in Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG verankerten kumulativ zu erfüllenden Kriterien für die Definition einer Kapitalversicherung als Vorsorge umfassen neben der minimalen Vertragsdauer von 5 Jahren auch die Auszahlung nach dem 60. Altersjahr und den Abschluss vor dem vollendeten 66. Altersjahr.

Es rechtfertigt sich, für die Definition als Vorsorge bei Rückkäufen von Rentenversicherungen ebenfalls die kumulative Erfüllung der Vorsorgekriterien zu verlangen. Dies entspricht auch den Erwägungen des Bundesgerichts. In Erw. 5.3 im Urteil 2C\_180/2008 führt das Gericht wörtlich aus: *Auch wenn es sich nicht um eine Kapital-, sondern eine Rentenversicherung handelt, müssen doch vergleichbare Verhältnisse hergestellt werden.* Angemessen erscheint dies sodann mit Blick darauf, dass gemäss neuster Bundesgerichtspraxis bei Rückkaufssummen der Steuersatz für Vorsorgeleistungen zur Anwendung gelangt.

Beim Rückkauf einer Rentenversicherung nach einer Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren ist mithin zusätzlich zu prüfen, ob der Vertrag nach dem 60. Altersjahr der versicherten Person aufgelöst und vor dem vollendeten 66. Altersjahr abgeschlossen wurde. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Rückkaufssumme im Umfang von 40 % mit einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer nach Art. 38 DBG (1/5 des Tarifs nach Art. 36 DBG) erfasst.

Für die steuerliche Beurteilung spielt es dabei keine Rolle, ob die Rentenversicherung mit einer Einmalprämie oder mit periodischen Prämien finanziert wurde.

- Rückkauf einer Rentenversicherung nach einer Vertragsdauer von weniger als 5 Jahren, vor dem 60. Altersjahr oder bei Abschluss nach dem 66. Altersjahr bei aufgeschobener Rentenleistung

Eine solche Versicherung dient nach den Erwägungen des Bundesgerichts nicht der Vorsorge. Somit ist lediglich die Differenz zwischen der Auszahlung und der geleisteten Einmaleinlage als Vermögensertrag im Sinne von Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 DBG zusammen mit dem übrigen Einkommen zu besteuern.

Für die steuerliche Beurteilung spielt es dabei keine Rolle, ob die Rentenversicherung mit einer Einmalprämie oder mit periodischen Prämien finanziert wurde.

- Rückkauf einer Rentenversicherung mit sofort beginnender Rente nach einer Vertragsdauer und Rentenlaufzeit von weniger als 5 Jahren

Der Rückkauf einer Rentenversicherung, aus welcher bereits Leistungen fliessen, stellt immer eine Vorsorgeleistung nach Art. 22 Abs. 3 DBG dar. Die Rückkaufssumme ist daher ebenso wie die Rentenleistungen im Umfang von 40 % steuerbar. Die Besteuerung erfolgt mit einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer nach Art. 38 DBG (1/5 des Tarifs nach Art. 36 DBG).

- Rückgewähr aus einer Rentenversicherung im Todesfall (während der Aufschubszeit oder bei bereits fliessenden Renten)

Im Gegensatz zu einem Rückkauf durch die versicherte Person stellen Todesfallleistungen immer Vorsorgeleistungen dar. Da es sich indessen nicht um die Auszahlung einer Kapitalversicherung handelt, unterliegt die Rückgewährssumme im Umfang von 40 % der Einkommenssteuer und zu 60 % einer allfälligen Erbschaftsteuer (2P.301/2003 = BGE 131 I 409 und 2P.166/2004). Die Einkommenssteuer wird in Form einer separat vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer nach Art. 38 DBG (1/5 des Tarifs nach Art. 36 DBG) erhoben.

## Berechnungsbeispiele

### A. Rückkauf einer Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen nach mehr als 5 Jahren

A. hat am 20.12.2003 im Alter von 58 Jahren eine Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wird mit einer Einmalanlage in der Höhe von Fr. 265'000 finanziert. Als Rentenbeginn ist der 1. Januar 2010 vereinbart. Am 31.7.2009 macht A. von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch. Er erhält eine Kapitalleistung in der Höhe von Fr. 290'000 ausbezahlt. Steuerfolgen?

Infolge der Laufzeit von mehr als 5 Jahren und der Auszahlung der Versicherungsleistung nach dem vollendeten 60. Altersjahr sowie dem Abschluss vor dem vollendeten 66. Altersjahr handelt es sich um eine Leistung aus Vorsorge. Steuerbar sind gemäss Art. 22 Abs. 3 DBG 40 % der Rückkaufssumme.

Steuerbares Einkommen: 40 % von Fr. 290'000

Fr. 116'000

Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer nach Art. 38 DBG (1/5 des Tarifs nach Art. 36 DBG).

### B. Rückkauf einer Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen nach weniger als 5 Jahren

B. hat am 20.12.2003 eine Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wird mit einer Einmalanlage in der Höhe von Fr. 270'000 finanziert. Als Rentenbeginn ist der 1. Januar 2009 vereinbart.

Am 31.7.2008 macht B. von seinem Rückkaufsrecht Gebrauch. Er erhält eine Kapitalleistung in der Höhe von Fr. 290'000 ausbezahlt. Steuerfolgen?

Infolge der Laufzeit von weniger als 5 Jahren und dem nicht angetasteten Rentestammrecht fehlt der Versicherung der Vorsorgecharakter. Steuerbar ist daher nur der realisierte Kapitalertrag:

Auszahlungsbetrag	Fr. 290'000
Geleistete Einmalprämie	<u>Fr. -270'000</u>
Steuerbarer Ertrag	Fr. 20'000

Steuerbar gemäss Art. 20 Abs. 1 DBG als Vermögensertrag zusammen mit dem übrigen Einkommen der Bemessungsperiode 2008 in der Steuerperiode 2008.

### C. Rückkauf einer Leibrentenversicherung mit sofort beginnender Leibrente

C. hat am 20.12.2003 eine Leibrentenversicherung mit sofort beginnenden Rentenleistungen ab 1.1.2004 von jährlich Fr. 12'000 abgeschlossen. Die Versicherung wird mit einer Einmalprämie in der Höhe von Fr. 270'000 finanziert. Am 31.7.2008 kauft C. den Rentenvertrag zurück, da sie ihrer Tochter einen Erbvorbezug für den Erwerb eines Hauses zukommen lassen will. Die Rückkaufssumme beträgt Fr. 200'000. Steuerfolgen?

Trotz der Laufzeit von weniger als 5 Jahren handelt es sich um eine Versicherung mit Vorsorgecharakter, da bereits Rentenleistungen geflossen sind.

Steuerbares Einkommen: 40 % von Fr. 200'000 Fr. 80'000

Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer nach Art. 38 DBG (1/5 des Tarifs nach Art. 36 DBG).

### D. Rückgewähr im Todesfall

D. hat am 20.12.2003 eine Leibrentenversicherung mit aufgeschobenen Rentenleistungen abgeschlossen. Die Versicherung wird mit einer Einmalprämie in der Höhe von Fr. 270'000 finanziert. Als Rentenbeginn ist der 1. Januar 2009 vereinbart. Am 31.7.2008 stirbt D. Die Rückgewährssumme in der Höhe von Fr. 290'000 fällt an die Tochter als einzige Erbin. Steuerfolgen?

Trotz der Laufzeit von weniger als 5 Jahren und dem noch nicht angetasteten Rentestammrecht handelt es sich um einen Vermögensanfall aus einer Leibrentenversicherung bei der Tochter.

Steuerbares Einkommen: 40 % von Fr. 290'000 Fr. 116'000

Die Besteuerung erfolgt gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer nach Art. 38 DBG (1/5 des Tarifs nach Art. 36 DBG).

60 % der Rückgewährssumme, d.h. Fr. 174'000, unterliegen einer allfälligen Erbschaftssteuer am letzten Wohnsitz des Erblassers.

### **E. Umrechnung des steuerbaren Betrages bei Versicherungen in Fremdwährung**

Wenn Leibrentenversicherungen in Fremdwährungen abgeschlossen werden, erfolgt die laufende Besteuerung der Rentenleistungen in der Regel nach dem durchschnittlichen Kurs des betreffenden Bemessungszeitraums.

Bei Rückkauf oder Rückgewähr soll im Sinn einer pragmatischen Lösung sowohl für die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils (bei fehlendem Vorsorgecharakter bei Rückkauf) wie auch bei den übrigen Kapitaleistungen aus Leibrentenverträgen auf den Tageskurs im Zeitpunkt der Auszahlung abgestellt werden.

### **Geltung**

Diese Empfehlung ersetzt diejenige vom 7. März 2006

### Geht an:

- Vorsteher der kantonalen Steuerwaltungen
- Eidg. Steuerverwaltung